

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/23484, 19/24229, 19/24535 Nr. 8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten-
und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts**
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Konstantin von
Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23153 –

**Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen
Anwaltspostfaches weiter zurückstellen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ebenso wie die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuletzt zum 1. August 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden seien. Seitdem seien die Kosten für den Kanzleibetrieb erheblich gestiegen. Auch hätten sich die Vergütungen, die Sachverständige und Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf dem freien Markt erzielen könnten, zum Teil deutlich von den Honorarsätzen des JVEG entfernt. Schließlich seien die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen nicht mehr angemessen. Folge einer Erhöhung von

Gebühren des RVG sowie einer Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG wären höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen. Gleichzeitig seien die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Deshalb bedürfe es auch einer Anpassung der Gerichtsgebühren.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine strukturelle Verbesserung des anwaltlichen Vergütungsrechts und die Anhebung der Rechtsanwalts- sowie Gerichtsgebühren linear um 10 Prozent. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollten die RVG-Gebühren um weitere 10 Prozent steigen. Weiter sollten die Vergütungssätze für Sachverständige und Sprachmittlerinnen und -mittler an die marktüblichen Honorare und die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass seit dem 1. Januar 2018 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) bestehe. Obgleich es immer wieder technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken gebe, gelte ab dem 1. Januar 2022 eine aktive Nutzungspflicht, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichte, Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Dabei sei nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass bis 2022 in Deutschland eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur vorhanden sein werde. Auch fehle es derzeit noch an einer unabhängigen Stelle, die für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs zuständig sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertritt die Auffassung, der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, Maßnahmen zu ergreifen und gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine praktikable und auch für die Anwaltschaft funktionierende Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen. Unter anderem solle die aktive Nutzungspflicht des beA für Anwältinnen und Anwälte zunächst bis zum Jahr 2025 zurückgestellt und eine unabhängige Stelle für die Gewährleistung von Sicherheit in der Informationstechnik im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23153 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/23153 abzulehnen.

Berlin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

– Drucksachen 19/23484, 19/24229 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)	(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gerichtskostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 14 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.	
2. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	
„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem	

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro	
2 000	500	20	
10 000	1 000	21	
25 000	3 000	29	
50 000	5 000	38	
200 000	15 000	132	
500 000	30 000	198	
über 500 000	50 000	198“.	
3. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „geforderten Miete“ durch die Wörter „geforderten Miete, bei Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung“ ersetzt.			
4. Dem § 58 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:			
„Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist von den bei der Fortführung erzielten Einnahmen nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben ergibt. Dies gilt auch, wenn nur Teile des Unternehmens fortgeführt werden.“			
(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:			
1. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 32,00 €“ durch die Angabe „mindestens 36,00 €“ ersetzt.			
2. In Nummer 1255 wird in der Gebührenspalte die Angabe „750,00 €“ durch die Angabe „825,00 €“ ersetzt.			
3. In Nummer 1256 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.			
4. In Nummer 1510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.			
5. In Nummer 1511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.			

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. In Nummer 1512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.	
7. In Nummer 1513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
8. In Nummer 1514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
9. In Nummer 1520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.	
10. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	
11. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	
12. In Nummer 1523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
13. In Nummer 1630 wird im Gebührentatbestand jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.	
14. In Nummer 1641 werden im Gebührentatbestand die Wörter „den §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes oder“ durch die Wörter „§ 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes) oder nach“ ersetzt.	
15. In Nummer 1700 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
16. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	
17. In Nummer 1811 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
18. In Nummer 1812 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
19. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	
20. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
21. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	
22. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	
23. In Nummer 1827 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
24. In Nummer 2110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
25. In Nummer 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
26. In Nummer 2112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „37,00 €“ ersetzt.	
27. In Nummer 2113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
28. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
29. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
30. In Nummer 2119 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.	
31. In Nummer 2121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.	
32. In Nummer 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
33. In Vorbemerkung 2.2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
34. In Nummer 2210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.	
35. In Nummer 2220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „110,00 €“ ersetzt.	
36. In Nummer 2221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 120,00 €“ durch die Angabe „mindestens 132,00 €“ und die Angabe „mindestens 60,00 €“ durch die Angabe „mindestens 66,00 €“ ersetzt.	
37. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
38. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	
39. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.	
40. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 180,00 €“ durch die Angabe „mindestens 198,00 €“ ersetzt.	
41. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
42. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
43. In Nummer 2362 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4 000,00 €“ durch die Angabe „4 400,00 €“ ersetzt.	
44. In Nummer 2370 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.	
45. In Nummer 2371 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.	
46. In Nummer 2381 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
47. In Nummer 2385 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
48. In Nummer 2430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
49. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
50. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	
51. In Nummer 2500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
52. In Nummer 3110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „155,00 €“ ersetzt.	
53. In Nummer 3111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „280,00 €“ durch die Angabe „310,00 €“ ersetzt.	
54. In Nummer 3112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „420,00 €“ durch die Angabe „465,00 €“ ersetzt.	
55. In Nummer 3113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „560,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.	
56. In Nummer 3114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „700,00 €“ durch die Angabe „775,00 €“ ersetzt.	
57. In Nummer 3115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.	
58. In Nummer 3116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.	
59. In Nummer 3117 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.	
60. In Nummer 3150 wird in der Gebührenspalte die Angabe „520,00 €“ durch die Angabe „572,00 €“ ersetzt.	
61. In Nummer 3151 wird in der Gebührenspalte die Angabe „370,00 €“ durch die Angabe „407,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
62. In Nummer 3152 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „231,00 €“ ersetzt.	
63. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.	
64. In Nummer 3310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.	
65. In Nummer 3311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.	
66. In Nummer 3320 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.	
67. In Nummer 3321 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.	
68. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „430,00 €“ durch die Angabe „480,00 €“ ersetzt.	
69. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „290,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.	
70. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.	
71. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.	
72. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
73. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
74. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.	
75. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
76. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.	
77. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
78. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
79. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.	
80. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.	
81. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.	
82. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „162,00 €“ ersetzt.	
83. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.	
84. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.	
85. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.	
86. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
87. In Nummer 3910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „54,00 €“ ersetzt.	
88. In Nummer 3911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „81,00 €“ ersetzt.	
89. In Nummer 3920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
90. In Nummer 4110 werden in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 50,00 €“ durch die Angabe „mindestens 55,00 €“ und die Angabe „höchstens 15 000,00 €“ durch die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ ersetzt.	
91. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 15,00 €“ durch die Angabe „mindestens 17,00 €“ ersetzt.	
92. Nummer 4210 wird wie folgt geändert:	
a) Im Gebührentatbestand wird nach der Angabe „OWiG“ das Komma gestrichen.	
b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
93. In Nummer 4220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	
94. In Nummer 4221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
95. In Nummer 4230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
96. In Nummer 4231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „78,00 €“ ersetzt.	
97. In Nummer 4300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
98. In Nummer 4301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „39,00 €“ ersetzt.	
99. In Nummer 4302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
100. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.	
101. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „33,00 €“ ersetzt.	
102. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
103. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
104. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
105. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
106. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
107. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	
108. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
109. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
110. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
111. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	
112. Nummer 8100 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 2 der Anmerkung werden die Wörter „wenn ein Versäumnisurteil ergeht“ durch die Wörter „wenn der Einspruch zurückgenommen wird, ein Versäumnisurteil oder ein Urteil nach § 46a Abs. 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ergeht“ ersetzt.	
b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „mindestens 26,00 €“ durch die Angabe „mindestens 29,00 €“ ersetzt.	
113. In Absatz 2 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 8210 werden nach dem Wort „Versäumnisurteil“ die Wörter „oder Urteil nach § 46a Abs. 6 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.	

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
114. Nummer 8401 wird wie folgt gefasst:			
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Ge- bühr nach § 34 GKG	
„8401	Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 oder § 58 AVAG oder nach § 1110 ZPO sowie Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO	17,00 €“.	
115. In Nummer 8500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.			
116. In Nummer 8610 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.			
117. In Nummer 8611 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.			
118. In Nummer 8614 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.			
119. In Nummer 8620 wird in der Gebührenspalte die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.			
120. In Nummer 8621 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.			
121. In Nummer 8622 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.			
122. In Nummer 8623 wird in der Gebührenspalte die Angabe „95,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.			
123. In Nummer 8624 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.			
124. Die Anmerkung zu Nummer 9000 wird wie folgt geändert:			
a)	In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.		

Entwurf				Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.				
125. Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:				
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.				
b) Absatz 2 wird aufgehoben.				
126. In der Anmerkung zu Nummer 9005 werden in Absatz 3 die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.				
127. In Nummer 9006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.				
(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:				
„Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3)				
Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	
500	38,00	50 000	601,00	
1 000	58,00	65 000	733,00	
1 500	78,00	80 000	865,00	
2 000	98,00	95 000	997,00	
3 000	119,00	110 000	1 129,00	
4 000	140,00	125 000	1 261,00	
5 000	161,00	140 000	1 393,00	
6 000	182,00	155 000	1 525,00	
7 000	203,00	170 000	1 657,00	
8 000	224,00	185 000	1 789,00	
9 000	245,00	200 000	1 921,00	
10 000	266,00	230 000	2 119,00	
13 000	295,00	260 000	2 317,00	
16 000	324,00	290 000	2 515,00	
19 000	353,00	320 000	2 713,00	
22 000	382,00	350 000	2 911,00	
25 000	411,00	380 000	3 109,00	

Entwurf				Beschlüsse des 6. Ausschusses
Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	
30 000	449,00	410 000	3 307,00	
35 000	487,00	440 000	3 505,00	
40 000	525,00	470 000	3 703,00	
45 000	563,00	500 000	3 901,00“.	
Artikel 2				Artikel 2
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen				Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:				(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 15 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ihre Inanspruchnahme“ gestrichen.				1. u n v e r ä n d e r t
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:				2. u n v e r ä n d e r t
„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswertwert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 38 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem				
Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro		
2 000	500	20		
10 000	1 000	21		
25 000	3 000	29		
50 000	5 000	38		
200 000	15 000	132		
500 000	30 000	198		
über 500 000	50 000	198“.		
				3. In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 45 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.				4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. In Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt und wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:	2. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Euro“ durch die Angabe „€“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“	„(5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“
3. Der Nummer 1312 wird folgende Anmerkung angefügt:	3. Der Nummer 1312 wird folgende Anmerkung angefügt:
„Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“	„Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.“
4. Dem Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1313 wird folgender Satz angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.“	
5. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In Nummer 1600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In Nummer 1601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In Nummer 1602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In Nummer 1710 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. In Nummer 1711 wird in der Gehührensplatte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.	10. un verändert
11. In Nummer 1712 wird in der Gehührensplatte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	11. un verändert
12. In Nummer 1713 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	12. un verändert
13. In Nummer 1714 wird in der Gehührensplatte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.	13. un verändert
14. In Nummer 1715 wird in der Gehührensplatte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	14. un verändert
15. In Nummer 1720 wird in der Gehührensplatte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „396,00 €“ ersetzt.	15. un verändert
16. In Nummer 1721 wird in der Gehührensplatte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	16. un verändert
17. In Nummer 1722 wird in der Gehührensplatte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	17. un verändert
18. In Nummer 1723 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	18. un verändert
19. In Nummer 1800 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	19. un verändert
20. In Nummer 1910 wird in der Gehührensplatte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	20. un verändert
21. In Nummer 1911 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	21. un verändert
22. In Nummer 1912 wird in der Gehührensplatte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	22. un verändert
23. In Nummer 1920 wird in der Gehührensplatte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	23. un verändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
24. In Nummer 1921 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.		24. u n v e r ä n d e r t	
25. In Nummer 1922 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.		25. u n v e r ä n d e r t	
26. In Nummer 1923 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.		26. u n v e r ä n d e r t	
27. In Nummer 1924 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.		27. u n v e r ä n d e r t	
28. In Nummer 1930 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.		28. u n v e r ä n d e r t	
29. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2000 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe“ eingefügt.		29. u n v e r ä n d e r t	
30. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.		30. u n v e r ä n d e r t	
31. In Nummer 2006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.		31. u n v e r ä n d e r t	
(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:		(3) u n v e r ä n d e r t	
„Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1 Satz 3)			
Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00

Entwurf				Beschlüsse des 6. Ausschusses
Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	
7 000	203,00	170 000	1 657,00	
8 000	224,00	185 000	1 789,00	
9 000	245,00	200 000	1 921,00	
10 000	266,00	230 000	2 119,00	
13 000	295,00	260 000	2 317,00	
16 000	324,00	290 000	2 515,00	
19 000	353,00	320 000	2 713,00	
22 000	382,00	350 000	2 911,00	
25 000	411,00	380 000	3 109,00	
30 000	449,00	410 000	3 307,00	
35 000	487,00	440 000	3 505,00	
40 000	525,00	470 000	3 703,00	
45 000	563,00	500 000	3 901,00 ⁴ .	
Artikel 3				Artikel 3
Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes				u n v e r ä n d e r t
Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:				
1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „gütlichen Einigung“ durch die Wörter „gütlichen Erledigung“ ersetzt.				
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:				
„Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme entstanden sind.“				

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:			
a) Die Nummern 240 und 241 werden wie folgt gefasst:			
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
„240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	150,00 €	
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	100,00 € ⁴ .	
b) In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 703 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.			
Artikel 4		Artikel 4	
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes		Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	
(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Nummer 21 wird die Angabe „§ 335 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 335a“ ersetzt.		1. u n v e r ä n d e r t	

Entwurf				Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:				2. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 38 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem				
Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Ta- belle A um... Euro	in Ta- belle B um ... Euro	
2 000	500	20	4	
10 000	1 000	21	6	
25 000	3 000	29	8	
50 000	5 000	38	10	
200 000	15 000	132	27	
500 000	30 000	198	50	
über 500 000	50 000	198		
5 000 000	50 000		80	
10 000 000	200 000		130	
20 000 000	250 000		150	
30 000 000	500 000		280	
über 30 000 000	1 000 000		120“.	
3. In § 136 Absatz 4 wird die Angabe „§ 137 Nummer 12“ durch die Wörter „§ 137 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt.				3. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:				(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. In Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Hauptabschnitt“ ersetzt und werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr“ eingefügt.				1. u n v e r ä n d e r t
2. Der Anmerkung zu Nummer 11101 wird folgender Absatz 3 angefügt:				2. Der Anmerkung zu Nummer 11101 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“				„(3) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 € .“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Die Anmerkung zu Nummer 11102 wird wie folgt geändert:	3. Die Anmerkung zu Nummer 11102 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“	„(2) Dauert die Betreuung nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 € .“
4. Die Anmerkung zu Nummer 11103 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 11101 ist nicht anzuwenden.“	
5. Der Anmerkung zu Nummer 11104 wird folgender Absatz 4 angefügt:	5. Der Anmerkung zu Nummer 11104 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Dauert die Pflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“	„(4) Dauert die Pflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 € .“
6. Der Anmerkung zu Nummer 11105 wird folgender Absatz 3 angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(3) Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 11104 ist nicht anzuwenden.“	
7. Der Anmerkung zu Nummer 12311 wird folgender Absatz 3 angefügt:	7. Der Anmerkung zu Nummer 12311 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Dauert die Nachlasspflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 50,00 €.“	„(3) Dauert die Nachlasspflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 € .“
8. Die Anmerkung zu Nummer 12312 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 12311 ist nicht anzuwenden.“	

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. Nach Nummer 12412 wird folgende Nummer 12413 eingefügt:			9. un verändert
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A	
„12413	Verfahren über die Erteilung einer Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt	50,00 €“.	
10. In Vorbemerkung 1.4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und Löschungen“ durch ein Komma und die Wörter „Löschungen und Entlassungen aus der Mithaft“ ersetzt.			10. un verändert
11. Nummer 5 der Anmerkung zu Nummer 14160 wird wie folgt gefasst:			11. un verändert
„5. einer oder mehrerer gleichzeitig beantragter Änderungen des Inhalts oder Eintragung der Aufhebung des Sondereigentums; die Gebühr wird für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben; die Summe der zu erhebenden Gebühren beträgt in diesem Fall höchstens 500,00 €, bei der Löschung einer Veräußerungsbeschränkung nach § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes höchstens 100,00 €.“			
12. Die Anmerkung zu Nummer 15112 wird wie folgt geändert:			12. un verändert
a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:			
„(1) Die Gebühr entsteht auch für das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht über das Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung oder Löschung des Hofvermerks (§ 3 Abs. 1 HöfeVfO).“			
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.			
13. In Nummer 17006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.			13. un verändert
14. In Nummer 18001 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.			14. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
15. In Nummer 18002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In Nummer 18003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. In Nummer 19110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. In Nummer 19111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. In Nummer 19116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. In Nummer 19120 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. In Nummer 19121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	21. u n v e r ä n d e r t
22. In Nummer 19122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. In Nummer 19128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.	23. u n v e r ä n d e r t
24. In Nummer 19129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In Nummer 19130 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
26. In Nummer 19200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
27. Nummer 22114 wird durch die folgenden Nummern 22114 und 22115 ersetzt:			27. u n v e r ä n d e r t
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B	
„22114	Erzeugung von strukturierten Daten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für eine automatisierte Weiterbearbeitung	0,2 - höchstens 125,00 €	
22115	Neben der Gebühr 22114 entstehen andere Gebühren dieses Unterabschnitts: Die Gebühr 22114 beträgt:	0,1 - höchstens 125,00 €“.	
28. Nummer 22125 wird wie folgt geändert:			28. u n v e r ä n d e r t
a) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:			
aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.			
bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:			
„(2) Die Gebühr entsteht nicht neben der Gebühr 25101.“			
b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.			
29. In Nummer 23800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „66,00 €“ ersetzt.			29. u n v e r ä n d e r t
30. In Nummer 23804 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.			30. u n v e r ä n d e r t
31. In Nummer 23805 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.			31. u n v e r ä n d e r t
32. In Nummer 23806 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.			32. u n v e r ä n d e r t
33. In Nummer 23807 wird in der Gebührenspalte die Angabe „90,00 €“ durch die Angabe „99,00 €“ ersetzt.			33. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
34. In Nummer 23808 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „17,00 €“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
	35. In Nummer 25101 wird im Gebührentatbestand in Nummer 3 die Angabe „§ 26 Abs. 3 WEG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 WEG“ ersetzt.
35. In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 31005 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG)“ durch die Wörter „Kommunikationshilfen zur Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person (§ 186 GVG)“ ersetzt.	36. u n v e r ä n d e r t
36. In Nummer 31006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.	37. u n v e r ä n d e r t
37. In Nummer 32006 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.	38. u n v e r ä n d e r t
38. In Nummer 32008 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:	(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)	„Anlage 2 (zu § 34 Absatz 3)

Entwurf

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	38,00	15,00	200 000	1 921,00	435,00	1 550 000	8 059,00	2 615,00
1 000	58,00	19,00	230 000	2 119,00	485,00	1 600 000	8 257,00	2 695,00
1 500	78,00	23,00	260 000	2 317,00	535,00	1 650 000	8 455,00	2 775,00
2 000	98,00	27,00	290 000	2 515,00	585,00	1 700 000	8 653,00	2 855,00
3 000	119,00	33,00	320 000	2 713,00	635,00	1 750 000	8 851,00	2 935,00
4 000	140,00	39,00	350 000	2 911,00	685,00	1 800 000	9 049,00	3 015,00
5 000	161,00	45,00	380 000	3 109,00	735,00	1 850 000	9 247,00	3 095,00
6 000	182,00	51,00	410 000	3 307,00	785,00	1 900 000	9 445,00	3 175,00
7 000	203,00	57,00	440 000	3 505,00	835,00	1 950 000	9 643,00	3 255,00
8 000	224,00	63,00	470 000	3 703,00	885,00	2 000 000	9 841,00	3 335,00

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
9 000	245,00	69,00	500 000	3 901,00	935,00	2 050 000	10 039,00	3 415,00
10 000	266,00	75,00	550 000	4 099,00	1 015,00	2 100 000	10 237,00	3 495,00
13 000	295,00	83,00	600 000	4 297,00	1 095,00	2 150 000	10 435,00	3 575,00
16 000	324,00	91,00	650 000	4 495,00	1 175,00	2 200 000	10 633,00	3 655,00
19 000	353,00	99,00	700 000	4 693,00	1 255,00	2 250 000	10 831,00	3 735,00
22 000	382,00	107,00	750 000	4 891,00	1 335,00	2 300 000	11 029,00	3 815,00
25 000	411,00	115,00	800 000	5 089,00	1 415,00	2 350 000	11 227,00	3 895,00
30 000	449,00	125,00	850 000	5 287,00	1 495,00	2 400 000	11 425,00	3 975,00
35 000	487,00	135,00	900 000	5 485,00	1 575,00	2 450 000	11 623,00	4 055,00
40 000	525,00	145,00	950 000	5 683,00	1 655,00	2 500 000	11 821,00	4 135,00
45 000	563,00	155,00	1 000 000	5 881,00	1 735,00	2 550 000	12 019,00	4 215,00
50 000	601,00	165,00	1 050 000	6 079,00	1 815,00	2 600 000	12 217,00	4 295,00
65 000	733,00	192,00	1 100 000	6 277,00	1 895,00	2 650 000	12 415,00	4 375,00
80 000	865,00	219,00	1 150 000	6 475,00	1 975,00	2 700 000	12 613,00	4 455,00
95 000	997,00	246,00	1 200 000	6 673,00	2 055,00	2 750 000	12 811,00	4 535,00
110 000	1 129,00	273,00	1 250 000	6 871,00	2 135,00	2 800 000	13 009,00	4 615,00
125 000	1 261,00	300,00	1 300 000	7 069,00	2 215,00	2 850 000	13 207,00	4 695,00
140 000	1 393,00	327,00	1 350 000	7 267,00	2 295,00	2 900 000	13 405,00	4 775,00
155 000	1 525,00	354,00	1 400 000	7 465,00	2 375,00	2 950 000	13 603,00	4 855,00
170 000	1 657,00	381,00	1 450 000	7 663,00	2 455,00	3 000 000	13 801,00	4 935,00
185 000	1 789,00	408,00	1 500 000	7 861,00	2 535,00			“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	
„§ 5a	
Elektronische Akte, elektronisches Dokument, Rechtsbehelfsbelehrung	
Für die elektronische Akte, das elektronische Dokument sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die §§ 5a und 5b des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“	
3. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
4. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die §§ 5a, 5b, 66 Absatz 2 bis 8,“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 2 bis 8 sowie“ ersetzt.	
5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung“ gestrichen.	
6. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1124 wird in der Gebührenbetragsspalte die Angabe „1,50 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.	
b) In Nummer 1403 werden im Gebührentatbestand die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die Anmerkung zu Nummer 2000 wird wie folgt geändert:	
aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „jeder Niederschrift“ durch die Wörter „jedes Protokolls“ ersetzt.	
bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 2 GVG“ durch die Angabe „§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG“ ersetzt.	
bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
(1) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:	
„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.	
b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:	
„§ 11 Honorar für Übersetzer“.	
c) Die Angaben zu den Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
„Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)	
Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1 Satz 1)“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.	
3. In § 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.	3. un verändert
4. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	4. un verändert
„Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt.“	
5. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.	
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.“	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der erhöhte Aufwendungsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt.“	
7. § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.“	
8. § 9 wird wie folgt gefasst:	8. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9	„§ 9
Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher	Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher
(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.	
(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 90 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn	(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn
1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,	1. un v e r ä n d e r t
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und	2. un v e r ä n d e r t
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.	3. un v e r ä n d e r t
Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.	un v e r ä n d e r t
(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“	(6) un v e r ä n d e r t
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. un v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1“ durch die Wörter „beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. § 11 wird wie folgt gefasst:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 11	
Honorar für Übersetzer	
<p>(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.</p>	
<p>(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.</p>	
<p>(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.</p>	
<p>(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn</p>	
<p>1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder</p>	
<p>2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	11. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Satz 1 werden nach dem Wort „abgegolten“ ein Semikolon und die Wörter „dazu zählen auch Aufwendungen für die Fertigung, Speicherung und Aufbewahrung von Fotos“ eingefügt.</i>	a) entfällt
b) <i>Satz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:</i>	a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„2. <i>die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro;</i>	2. entfällt
3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;“.	„3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;“.
	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) <i>In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ gestrichen.</i>	
b) <i>In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „welcher Honorargruppe“ durch die Wörter „welchem Stundensatz“ ersetzt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	13. un verändert
<p>„(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet.“</p>	
14. In § 16 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.	14. un verändert
15. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.	15. un verändert
16. § 18 wird wie folgt geändert:	16. un verändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „29 Euro“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.	
c) In Satz 3 wird die Angabe „61 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.	
17. § 19 wird wie folgt geändert:	17. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der Zeuge infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; andernfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für die volle Stunde ergebenden Betrages.“</p>	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „den §§ 20 bis 22“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
18. In § 20 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.	18. un verändert
19. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.	19. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
20. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.	20. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
21. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	21. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.“	
(2) Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	(2) Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)	„Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)
Teil 1	Teil 1

Entwurf

<i>Nr.</i>	<i>Sachgebietsbezeichnung</i>	<i>Stundensatz (Euro)</i>
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	<i>120</i>
2	Akustik, Lärmschutz	<i>100</i>
3	Altlasten und Bodenschutz	<i>90</i>
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	<i>110</i>
4.2	handwerklich-technische Ausführung	<i>100</i>
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	<i>110</i>
4.4	Bauprodukte	<i>110</i>
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	<i>110</i>
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	<i>105</i>
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	<i>110</i>
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	<i>140</i>
6.2	Besteuerung	<i>115</i>
6.3	Rechnungswesen	<i>110</i>
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	<i>110</i>

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	120
8	Brandursachenermittlung	115
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	100
10	Einbauküchen	95
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	125
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	120
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	120
11.4	Informatik	130
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	130
12	Emissionen und Immissionen	100
13	Fahrzeugbau	105
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	95
15	Gesundheitshandwerke	90
16	Grafisches Gewerbe	120
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	110
18	Hausrat	115
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	155
20	Kältetechnik	125
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	125
21.2	Kfz-Elektronik	100
22	Kunst und Antiquitäten	90
23	Lebensmittelchemie und -technologie	140
24	Maschinen und Anlagen	
24.1	Photovoltaikanlagen	115
24.2	Windkraftanlagen	125
24.3	Solarthermieanlagen	115
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	135
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	110
26	Mieten und Pachten	120
27	Möbel und Inneneinrichtung	95

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
28	Musikinstrumente	85
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	100
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	90
31	Schweiß- und Fügetechnik	100
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	95
33	Sprengtechnik	95
34	Textilien, Leder und Pelze	75
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	90
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	105
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	160
36.3	bei Arbeitsunfällen	130
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	100
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	140
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	85
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105
39	Waffen und Munition	90

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95
10	Einbauküchen	90
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	120
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieranlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
<i>36</i>	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
<i>37</i>	<i>Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik</i>	<i>135</i>
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	85

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Teil 2	Teil 2

Entwurf

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	<p>Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen), 2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung. 	80
M 2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, 2. zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, 3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, 4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, 8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, 9. zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit. 	90
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, 2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern, 3. in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht, 4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen), 6. zur Kriminalprognose, 	120

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	<ol style="list-style-type: none"> 7. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit, 8. zur Widerstandsfähigkeit, 9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes, 10. in Unterbringungsverfahren, 11. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus, 12. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung, 13. in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz, 15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten, 16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung, 17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, 18. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten, 19. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes, 20. zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, 21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit, 22. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz. 	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1 Satz 1)	Anlage 2 (zu § 10 Absatz 1 Satz 1)

Entwurf

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
Abschnitt 1 Leichenschau und Obduktion		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
<p>(1) Das Honorar in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 umfasst den zur Niederschrift gegebenen Bericht. In den Fällen der Nummern 102 bis 107 umfasst das Honorar auch das vorläufige Gutachten. Das Honorar nach den Nummern 102 bis 107 erhält jeder Obduzent gesondert.</p> <p>(2) Aufwendungen für die Nutzung fremder Kühlzellen, Sektionssäle oder sonstiger Einrichtungen werden bis zu einem Betrag von 300 € gesondert erstattet, wenn die Nutzung wegen der großen Entfernung zwischen dem Fundort der Leiche und dem rechtsmedizinischen Institut geboten ist.</p> <p>(3) Eine bildgebende Diagnostik, die über das klassische Röntgen hinausgeht, wird in den Fällen der Nummern 100 und 102 bis 107 gesondert vergütet, wenn sie von der heranziehenden Stelle besonders angeordnet wurde und Säuglinge, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfer, Fälle von Behandlungsfehlervorwürfen oder Verstorbene nach äußerer Gewalteinwirkung betrifft.</p>		
100	Besichtigung einer Leiche, von Teilen einer Leiche, eines Embryos oder eines Fetus oder Mitwirkung an einer richterlichen Leichenschau	70,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchstens	170,00 €
101	Fertigung eines Berichts, der schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben ist	35,00 €
	für mehrere Leistungen bei derselben Gelegenheit jedoch höchsten.....	120,00 €
102	Obduktion	460,00 €
103	Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen: Das Honorar 102 beträgt.....	600,00 €
104	Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.): Das Honorar 102 beträgt.....	800,00 €
105	Obduktion mit zusätzlicher Präparation (Eröffnung der Rücken-, Gesäß- und Extremitätenweichteile): Das Honorar 102 erhöht sich um.....	140,00 €
106	Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos oder nicht lebensfähigen Fetus	120,00 €
107	Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen: Das Honorar 106 beträgt.....	170,00 €
Abschnitt 2 Befund		
200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung.....	25,00 €
201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 200 beträgt.....	bis zu 55,00 €
202	Ausstellung eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder eines Formbogengutachtens, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	45,00 €
203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich: Das Honorar 202 beträgt.....	bis zu 90,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
Abschnitt 3 Untersuchungen, Blutentnahme, Entnahme von Proben für die genetische Analyse		
300	Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern oder dergleichen und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung: Das Honorar beträgt für jede Einzelbestimmung je Probe	5,00 bis 70,00 €
301	Die Leistung der in Nummer 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 300 beträgt	bis zu 1 000,00 €
302	Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische oder serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, soweit nicht in den Nummern 309 bis 317 oder 403 bis 411 geregelt: Das Honorar beträgt je Organ oder Körperflüssigkeit..... Das Honorar umfasst das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.	5,00 bis 70,00 €
303	Die Leistung der in Nummer 302 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig: Das Honorar 302 beträgt	bis zu 1 000,00 €
304	Elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen	20,00 bis 160,00 €
305	Raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz	20,00 bis 430,00 €
306	Blutentnahme oder Entnahme einer Probe für die genetische Analyse	10,00 €
307	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. DNA-Menge, humane Herkunft, Ausmaß der Degradation)	bis zu 250,00 €
308	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse von einem Asservat einschließlich Dokumentation: je Probe	30,00 €
309	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe	140,00 €
310	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe	200,00 €
311	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe	260,00 €
312	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe	140,00 €
313	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe	200,00 €
314	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe	140,00 €
315	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe	200,00 €
316	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe	260,00 €

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
317	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe	bis zu 300,00 €
318	Biostatistische Berechnungen: je Spur	30,00 €
Abschnitt 4 Abstammungsgutachten		
<i>Vorbemerkung 4:</i>		
(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.		
(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.		
400	Erstellung eines Gutachtens	170,00 €
	Das Honorar umfasst	
	1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und	
	2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.	
401	Biostatistische Berechnungen, wenn der mögliche Vater für die Untersuchung nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfall) oder bei Fragestellungen zur Voll- und Halbgewwisterschaft: je Person	30,00 €
	Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Berechnung, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Abs. 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.	
402	Entnahme einer Probe für die genetische Analyse einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz	30,00 €
403	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, bis 16 Systeme: je Probe	140,00 €
404	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 16 Systeme: je Probe	200,00 €
405	Untersuchung von autosomalen STR-Systemen, mehr als 30 Systeme: je Probe	260,00 €
406	Untersuchung von X-STRs, bis 12 Systeme: je Probe	140,00 €
407	Untersuchung von X-STRs, mehr als 12 Systeme: je Probe	200,00 €
408	Untersuchung von Y-STRs, bis 17 Systeme: je Probe	140,00 €
409	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 17 Systeme: je Probe	200,00 €
410	Untersuchung von Y-STRs, mehr als 27 Systeme: je Probe	260,00 €
411	Untersuchung weiterer DNA-Marker, z. B. mtDNA, SNPs, Indels, DNA-Methylierung, sonstige komplexe genetische Merkmalsysteme: je Probe	bis zu 300,00 €
412	Herstellung einer Probe für die genetische Analyse aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung und Dokumentation: je Person	bis zu 140,00 €*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7			Artikel 7
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes			Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:			(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.			1. un v e r ä n d e r t
2. In § 12 wird in der Überschrift das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.			2. un v e r ä n d e r t
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:			3. un v e r ä n d e r t
„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 49 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem			
Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro	
2 000	500	39	
10 000	1 000	56	
25 000	3 000	52	
50 000	5 000	81	
200 000	15 000	94	
500 000	30 000	132	
über 500 000	50 000	165“.	
4. § 14 wird wie folgt geändert:			4. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:			
„(2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.“			
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.			

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Dem § 15a wird <i>folgender Absatz 3 angefügt</i> :	5. § 15a wird wie folgt geändert :
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
<p>„(3) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.“</p>	<p>„(2) u n v e r ä n d e r t</p>
	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. In § 17 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechtszug“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 18 Absatz 1 Nummer 19 wird das Wort „Zwangsvollsteckung“ durch das Wort „Zwangsvollstreckung“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:	8. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
<p>„1b. die <i>Einreichung der Streitverkündung</i> (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.</p>	<p>„1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung);“.</p>
9. § 48 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.“</p>	

Entwurf				Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:				
aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.				
bb) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.				
cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:				
„7. den Versorgungsausgleich“.				
c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „verbunden“ die Wörter „und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet“ eingefügt.				
10. § 49 wird wie folgt gefasst:				10. un verändert
„§ 49				
Wertgebühren aus der Staatskasse				
Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:				
Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	
5 000	284	22 000	399	
6 000	295	25 000	414	
7 000	306	30 000	453	
8 000	317	35 000	492	
9 000	328	40 000	531	
10 000	339	45 000	570	
13 000	354	50 000	609	
16 000	369	über		
19 000	384	50 000	659“.	
11. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Straf- und Bußgeldsachen“ durch die Wörter „Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen“ ersetzt.				11. un verändert
12. In § 55 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.				12. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. § 58 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.“</p>	
b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „als die Höchstgebühren“ durch die Wörter „als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren“ ersetzt.	
14. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	14. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. <i>Erhält der Rechtsanwalt nach § 45, auch in Verbindung mit § 59a, eine Vergütung aus der Staatskasse und hat der Rechtsanwalt keinen Auftrag desjenigen, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt eine Gebühr aus der Staatskasse verlangen kann, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden ist. War der Rechtsanwalt vor seiner Beiordnung oder Bestellung beauftragt und ist nach Satz 1 für die insoweit entstandene Vergütung bisheriges Recht anzuwenden, so ist auch für die in derselben Angelegenheit aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung bisheriges Recht anzuwenden.</i> Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“</p>	<p>„(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beiordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:	(2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. In Vorbemerkung 1 werden nach den Wörtern „bestimmten Gebühren“ die Wörter „oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG“ eingefügt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1003 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 384,00 €“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
6. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) In der Anmerkung wird die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „359,00 €“ ersetzt.	
b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „50,00 bis 640,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 768,00 €“ ersetzt.	
7. In Nummer 2501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,50 €“ ersetzt.	7. un v e r ä n d e r t
8. In Nummer 2502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.	8. un v e r ä n d e r t
9. In Nummer 2503 wird in der Gebührenspalte die Angabe „85,00 €“ durch die Angabe „93,50 €“ ersetzt.	9. un v e r ä n d e r t
10. In Nummer 2504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „270,00 €“ durch die Angabe „297,00 €“ ersetzt.	10. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. In Nummer 2505 wird in der Gebührenspalte die Angabe „405,00 €“ durch die Angabe „446,00 €“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In Nummer 2506 wird in der Gebührenspalte die Angabe „540,00 €“ durch die Angabe „594,00 €“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. In Nummer 2507 wird in der Gebührenspalte die Angabe „675,00 €“ durch die Angabe „743,00 €“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In Nummer 2508 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 175,00 €“ durch die Angabe „höchstens 207,00 €“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:	
„(7) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596 und 600 ZPO).“	
c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.	
16. Vorbemerkung 3.1 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
17. Die Anmerkung zu Nummer 3100 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird Absatz 2.	
18. In Nummer 3101 werden im Gebührentatbestand in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 278 Abs. 6 ZPO)“ ein Komma und die Wörter „oder wenn <i>ein gerichtlicher Vergleich</i> dadurch <i>geschlossen wird</i> , dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich	18. In Nummer 3101 werden im Gebührentatbestand in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 278 Abs. 6 ZPO)“ ein Komma und die Wörter „oder wenn eine Einigung dadurch erfolgt , dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“ eingefügt.	Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)“ eingefügt.
19. In Nummer 3102 wird in der Gebührens palte die Angabe „50,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ ersetzt.	19. un verändert
20. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.	20. un verändert
21. Nummer 3106 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) In der Anmerkung Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird“ durch die Wörter „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist“ ersetzt.	
b) In der Gebührens palte wird die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.	
22. In Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.	22. un verändert
23. In Nummer 3204 wird in der Gebührens palte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.	23. un verändert
24. In Nummer 3205 wird in der Gebührens palte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.	24. un verändert
25. Vorbemerkung 3.2.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) nach § 1065 ZPO,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
26. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.	26. un verändert
27. In Nummer 3213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 830,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 990,00 €“ ersetzt.	27. un verändert
28. In Nummer 3325 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes,“ durch die Wörter „nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ ersetzt.	28. un verändert
29. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.	29. un verändert
30. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 220,00 €“ durch die Angabe „höchstens 260,00 €“ ersetzt.	30. un verändert
31. In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.	31. un verändert
32. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 420,00 €“ durch die Angabe „höchstens 500,00 €“ ersetzt.	32. un verändert
33. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 210,00 €“ durch die Angabe „höchstens 250,00 €“ ersetzt.	33. un verändert
34. In Nummer 3406 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 408,00 €“ ersetzt.	34. un verändert
35. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.	35. un verändert
36. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ ersetzt.	36. un verändert
37. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 880,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ ersetzt.	37. un verändert
38. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 bis 210,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ ersetzt.	38. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
39. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 bis 510,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
40. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 792,00 €“ ersetzt.	40. u n v e r ä n d e r t
41. In Vorbemerkung 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „dieses Teils“ eingefügt.	41. u n v e r ä n d e r t
42. Der Vorbemerkung 4.1 wird folgender Absatz 3 angefügt:	42. u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“</p>	
43. In Nummer 4100 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 360,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 396,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.	43. u n v e r ä n d e r t
44. In Nummer 4101 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 450,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 495,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.	44. u n v e r ä n d e r t
45. In Nummer 4102 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.	45. u n v e r ä n d e r t
46. In Nummer 4103 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „166,00 €“ durch die Angabe „183,00 €“ ersetzt.	46. u n v e r ä n d e r t
47. In Nummer 4104 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.	47. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
48. In Nummer 4105 werden in den Gebührensparlen die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.	48. un verändert
49. In Nummer 4106 werden in den Gebührensparlen die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.	49. un verändert
50. In Nummer 4107 werden in den Gebührensparlen die Angabe „40,00 bis 362,50 €“ durch die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ und die Angabe „161,00 €“ durch die Angabe „177,00 €“ ersetzt.	50. un verändert
51. In Nummer 4108 werden in den Gebührensparlen die Angabe „70,00 bis 480,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 528,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.	51. un verändert
52. In Nummer 4109 werden in den Gebührensparlen die Angabe „70,00 bis 600,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 660,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „295,00 €“ ersetzt.	52. un verändert
53. In Nummer 4110 wird in der Gebührensparle die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „121,00 €“ ersetzt.	53. un verändert
54. In Nummer 4111 wird in der Gebührensparle die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „242,00 €“ ersetzt.	54. un verändert
55. In Nummer 4112 werden in den Gebührensparlen die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.	55. un verändert
56. In Nummer 4113 werden in den Gebührensparlen die Angabe „50,00 bis 400,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „198,00 €“ ersetzt.	56. un verändert
57. In Nummer 4114 werden in den Gebührensparlen die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	57. un verändert
58. In Nummer 4115 werden in den Gebührensparlen die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.	58. un verändert
59. In Nummer 4116 wird in der Gebührensparle die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	59. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
60. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	60. un verändert
61. In Nummer 4118 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.	61. un verändert
62. In Nummer 4119 werden in den Gebührenspalten die Angabe „100,00 bis 862,50 €“ durch die Angabe „110,00 bis 949,00 €“ und die Angabe „385,00 €“ durch die Angabe „424,00 €“ ersetzt.	62. un verändert
63. In Nummer 4120 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.	63. un verändert
64. In Nummer 4121 werden in den Gebührenspalten die Angabe „130,00 bis 1 162,50 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 279,00 €“ und die Angabe „517,00 €“ durch die Angabe „569,00 €“ ersetzt.	64. un verändert
65. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „212,00 €“ durch die Angabe „233,00 €“ ersetzt.	65. un verändert
66. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.	66. un verändert
67. In Nummer 4124 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	67. un verändert
68. In Nummer 4125 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00 €“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.	68. un verändert
69. In Nummer 4126 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	69. un verändert
70. In Nummer 4127 werden in den Gebührenspalten die Angabe „80,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „312,00“ durch die Angabe „343,00 €“ ersetzt.	70. un verändert
71. In Nummer 4128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	71. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
72. In Nummer 4129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	72. un verändert
73. In Nummer 4130 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.	73. un verändert
74. In Nummer 4131 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 1 387,50 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 526,00 €“ und die Angabe „603,00 €“ durch die Angabe „663,00 €“ ersetzt.	74. un verändert
75. In Nummer 4132 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.	75. un verändert
76. In Nummer 4133 werden in den Gebührenspalten die Angabe „120,00 bis 700,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 770,00 €“ und die Angabe „328,00 €“ durch die Angabe „361,00 €“ ersetzt.	76. un verändert
77. In Nummer 4134 wird in der Gebührenspalte die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.	77. un verändert
78. In Nummer 4135 wird in der Gebührenspalte die Angabe „272,00 €“ durch die Angabe „300,00 €“ ersetzt.	78. un verändert
79. In Nummer 4200 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.	79. un verändert
80. In Nummer 4201 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 837,50 €“ durch die Angabe „66,00 bis 921,00 €“ und die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „395,00 €“ ersetzt.	80. un verändert
81. In Nummer 4202 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „144,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.	81. un verändert
82. In Nummer 4203 werden in den Gebührenspalten die Angabe „60,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „174,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.	82. un verändert
83. In Nummer 4204 werden in den Gebührenspalten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.	83. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
84. In Nummer 4205 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.	84. un verändert
85. In Nummer 4206 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.	85. un verändert
86. In Nummer 4207 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 375,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ und die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.	86. un verändert
87. In Nummer 4300 werden in den Gebührensparaten die Angabe „60,00 bis 670,00 €“ durch die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ und die Angabe „292,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.	87. un verändert
88. In Nummer 4301 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 460,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 506,00 €“ und die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „220,00 €“ ersetzt.	88. un verändert
89. In Nummer 4302 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	89. un verändert
90. In Nummer 4303 wird in der Gebührensparate die Angabe „30,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ ersetzt.	90. un verändert
91. In Nummer 4304 wird in der Gebührensparate die Angabe „3 500,00 €“ durch die Angabe „3 850,00 €“ ersetzt.	91. un verändert
92. In Vorbemerkung 5 Absatz 1 werden die Wörter „in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren“ durch die Wörter „sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden“ ersetzt.	92. un verändert
93. In Nummer 5100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 170,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 187,00 €“ und die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.	93. un verändert
94. In Nummer 5101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.	94. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
95. In Nummer 5102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.	95. un verändert
96. In Nummer 5103 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	96. un verändert
97. In Nummer 5104 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	97. un verändert
98. In Nummer 5105 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.	98. un verändert
99. In Nummer 5106 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „136,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.	99. un verändert
100. In Nummer 5107 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.	100. un verändert
101. In Nummer 5108 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 240,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 264,00 €“ und die Angabe „104,00 €“ durch die Angabe „114,00 €“ ersetzt.	101. un verändert
102. In Nummer 5109 werden in den Gebührensparaten die Angabe „30,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	102. un verändert
103. In Nummer 5110 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.	103. un verändert
104. In Nummer 5111 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.	104. un verändert
105. In Nummer 5112 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	105. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
106. In Nummer 5113 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	106. un verändert
107. In Nummer 5114 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	107. un verändert
108. In Nummer 5200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „20,00 bis 110,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ und die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,00 €“ ersetzt.	108. un verändert
109. In Nummer 6100 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 340,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 374,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.	109. un verändert
110. In Nummer 6101 werden in den Gebührensparaten die Angabe „100,00 bis 690,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ und die Angabe „316,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.	110. un verändert
111. In Nummer 6102 werden in den Gebührensparaten die Angabe „130,00 bis 930,00 €“ durch die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „466,00 €“ ersetzt.	111. un verändert
112. In Nummer 6200 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 350,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 385,00 €“ und die Angabe „156,00 €“ durch die Angabe „172,00 €“ ersetzt.	112. un verändert
113. In Nummer 6201 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 370,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 407,00 €“ und die Angabe „164,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.	113. un verändert
114. In Nummer 6202 werden in den Gebührensparaten die Angabe „40,00 bis 290,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ und die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „145,00 €“ ersetzt.	114. un verändert
115. Vorbemerkung 6.2.3 wird wie folgt geändert:	115. un verändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p style="padding-left: 40px;">„(2) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, sind auch Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.“	
116. In Nummer 6203 werden in den Gebührensparaten die Angabe „50,00 bis 320,00 €“ durch die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ und die Angabe „148,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.	116. un verändert
117. In Nummer 6204 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	117. un verändert
118. In Nummer 6205 wird in der Gebührensparate die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	118. un verändert
119. In Nummer 6206 wird in der Gebührensparate die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	119. un verändert
120. In Nummer 6207 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	120. un verändert
121. In Nummer 6208 werden in den Gebührensparaten die Angabe „80,00 bis 560,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ und die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	121. un verändert
122. In Nummer 6209 wird in der Gebührensparate die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	122. un verändert
123. In Nummer 6210 wird in der Gebührensparate die Angabe „256,00 €“ durch die Angabe „282,00 €“ ersetzt.	123. un verändert
124. In Nummer 6211 werden in den Gebührensparaten die Angabe „120,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „492,00 €“ durch die Angabe „541,00 €“ ersetzt.	124. un verändert
125. In Nummer 6212 werden in den Gebührensparaten die Angabe „120,00 bis 550,00 €“ durch die Angabe „132,00 bis 605,00 €“ und die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.	125. un verändert
126. In Nummer 6213 wird in der Gebührensparate die Angabe „134,00 €“ durch die Angabe „147,00 €“ ersetzt.	126. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
127. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „268,00 €“ durch die Angabe „294,00 €“ ersetzt.	127. u n v e r ä n d e r t
128. In Nummer 6215 werden in den Gebührenspalten die Angabe „70,00 bis 1 110,00 €“ durch die Angabe „77,00 bis 1 221,00 €“ und die Angabe „472,00 €“ durch die Angabe „519,00 €“ ersetzt.	128. u n v e r ä n d e r t
129. In Nummer 6300 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.	129. u n v e r ä n d e r t
130. In Nummer 6301 werden in den Gebührenspalten die Angabe „40,00 bis 470,00 €“ durch die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ und die Angabe „204,00 €“ durch die Angabe „224,00 €“ ersetzt.	130. u n v e r ä n d e r t
131. In Nummer 6302 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	131. u n v e r ä n d e r t
132. In Nummer 6303 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	132. u n v e r ä n d e r t
	133. Vorbemerkung 6.4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „175,00 €“ durch die Angabe „207,00 €“ ersetzt.
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
133. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.	134. u n v e r ä n d e r t
134. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 bis 680,00 €“ durch die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ ersetzt.	135. u n v e r ä n d e r t
135. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.	136. u n v e r ä n d e r t
136. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 bis 790,00 €“ durch die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ ersetzt.	137. u n v e r ä n d e r t
137. In Nummer 6500 werden in den Gebührenspalten die Angabe „20,00 bis 300,00 €“ durch die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ und die Angabe „128,00 €“ durch die Angabe „141,00 €“ ersetzt.	138. u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
138. In Nummer 7003 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,42 €“ ersetzt.		139. u n v e r ä n d e r t	
139. In Nummer 7005 werden in der Spalte „Höhe“ die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“, die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ und die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.		140. u n v e r ä n d e r t	
(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:		(3) u n v e r ä n d e r t	
„Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 3)			
Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Neunzehnfachen“ durch das Wort „Sechzehnfachen“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Weitere Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
In § 1835a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Sechzehnfachen“ durch das Wort „Siebzehnfachen“ ersetzt.	
	Artikel 10
	Änderung der Zivilprozessordnung
	§ 115 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 wird jeweils das Wort „höchsten“ gestrichen und werden jeweils vor dem Wort „gemäß“ die Wörter „vom Bund“ eingefügt.
	2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
	„Soweit am Wohnsitz der Partei aufgrund einer Neufestsetzung oder Fortschreibung nach § 29 Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höhere Regelsätze gelten, sind diese heranzuziehen.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. In dem neuen Satz 6 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „und nach Satz 5“ eingefügt.
	Artikel 11
	Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
	In der Artikelüberschrift von Artikel 4 und in Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) wird jeweils die Angabe „27. März 2021“ durch die Angabe „27. März 2022“ ersetzt.
Artikel 10	Artikel 12
Änderung weiterer Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) § 35 Absatz 2 Satz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung auf der Grundlage des höchsten Stundensatzes nach der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.“	
(2) § 5 Absatz 2 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) § 9 Absatz 2 Satz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Diese entspricht bei Postunternehmen der Nummer 32 und bei Telekommunikationsunternehmen der Nummer 11.3 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“	
Artikel 11	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 7 Absatz 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Artikel 7 Absatz 1 Nummer 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Esther Dilcher, Stephan Brandner, Katrin Helling-Plahr, Niema Movassat und Katja Keul

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/23484** in seiner 186. Sitzung am 29. Oktober 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/24229** wurde mit **Drucksache 19/24535 Nr. 8** vom 20. November 2020 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/23153** in seiner 186. Sitzung am 29. Oktober 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 in seiner 82. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/23484 in seiner 60. Sitzung am 4. November 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goal (SDG) 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23153 in seiner 67. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 109. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Antrag der Fraktion der AfD, statt eines erweiterten Berichterstattergespräches eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 durchzuführen, abzulehnen. In der gleichen Sitzung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, zu der Vorlage auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 ein erweitertes Berichterstattergespräch durchzuführen, anzunehmen. In seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD

beschlossen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage auf Drucksache 19/23153 in das bereits beschlossene erweiterte Berichterstattergespräch zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 einzubeziehen, anzunehmen. Das erweiterte Berichterstattergespräch zu beiden Vorlagen hat am 16. November 2020 stattgefunden. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sind unter www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/berichterstattergespraeche/stellungnahmen-806396 zu finden.

Zu Buchstabe a

In seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23484 mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

I. Artikel 2 des Gesetzentwurfs – Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen – wird in Absatz 1 wie folgt geändert

1. In Nummer 3 wird die Angabe „4.000 Euro“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

2. Nach Nummer 3 werden eingefügt die Nummern 3a und 3b mit jeweils folgendem Inhalt:

3a. § 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind in einer Kindschaftssache nach Absatz 1 mehrere Kinder betroffen, so ist der Gegenstand nach jedem einzelnen Kind zu bewerten.“

3b. § 45 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht kann, soweit dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gerechtfertigt ist, einen höheren oder niedrigeren Verfahrenswert als nach Absatz 1 festsetzen, oder anordnen, dass in Kindschaftssachen nach Absatz 1, in denen mehrere Kinder betroffen sind, von einem einheitlichen, nach den jeweiligen Umständen zu bestimmenden Gegenstandswert auszugehen ist.“

II. Artikel 7 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 werden eingefügt die Nummern 5a und 5b mit jeweils folgendem Inhalt:

5a. In § 16 Nummer 5 werden am Ende die Worte „und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung oder Widerruf“ gestrichen.

5b. In § 17 wird Nummer 1 gefasst wie folgt: „jedes einzelne behördliche, verwaltungsrechtliche und gerichtliche Verfahren sowie das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug,“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird eingefügt Nummer 2a mit folgendem Inhalt:

2a. In Nr. 1010 wird der Text im Gebührentatbestand wie folgt gefasst: „Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten, und in denen mindestens 3 Beweisaufnahmetermine, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, stattfinden, oder die Dauer von Beweisaufnahmeterminen der vorgenannten Art 150 Minuten überschreitet.“

b) Nach Nummer 43 wird eingefügt Nummer 43a mit folgendem Inhalt:

43a. Nach Absatz (2) der Anmerkungen zu Nummer 4100 wird angefügt ein Absatz (3) mit folgendem Inhalt: „Der Rechtsanwalt, der erstmalig mit einer Tätigkeit nach Abschnitt 2 dieses Teils beauftragt wird, erhält die Grundgebühr ebenfalls, wobei die Mindest- und die Höchstgebühr des Betragsrahmens sowie der Festbetrag im Falle eines gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts halbiert werden.“

c) Nach Nummer 45 wird eingefügt Nummer 45a mit folgendem Inhalt:

45a. In Nummer 4102 wird in Satz 2 der Anmerkungen zu dieser Nummer das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Nach Nummer 78 werden eingefügt die Nummern 78a, 78b und 78c mit jeweils folgendem Inhalt:

78a. In Nummer 4141 wird in der Anmerkung hierzu der Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst: „das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ablehnt, oder“

78b. In Nummer 4141 wird in der Anmerkung hierzu in Absatz 3 Satz 3 die Angabe „und der Zuschlag (Vorbe-merkung 4 Abs. 4)“ gestrichen; die Angabe „sind“ wird durch die Angabe „ist“ ersetzt.

78c. In Nummer 4141 wird in der Spalte die Angabe „Verfahrensgebühr“ ersetzt durch „Terminsge-
bühr“.

e) Nach Nummer 137 wird eingefügt die Nummer 137a mit folgendem Inhalt:

137a. In Nummer 7002 wird in der Spalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

Begründung

Der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt u. a. die Absicht, die seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013, stagnierende gesetzliche Vergütung für anwaltliche Dienstleistungen einer Anhebung zuzuführen – dies vor allem im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Dies soll mit einer linearen Anhebung der Gebühren in Kombination mit einer strukturellen Verbesserung im Vergütungsrecht bewirkt werden.

Von der linearen Anhebung der Gebühren werden vor allem diejenigen Rechtsanwälte profitieren, die in sozialrechtlichen Angelegenheiten tätig sind – denn neben der für alle Vergütungstatbestände vorgesehenen Anhebung um linear 10 Prozent soll im Bereich von sozialrechtlichen Mandaten eine weitere Steigerung um nochmals 10 Prozent nominal vorgenommen werden.

An den strukturellen Verbesserungen haben nicht alle Rechtsanwälte gleichmäßig teil, da nicht alle strukturellen Verbesserungen sich für alle Rechtsgebiete gleichmäßig auswirken. Was für einen Rechtsanwalt, der im Bereich des Familienrechts tätig ist, an strukturellen Verbesserungen zu einer Mehrung seines Einkommens führt, mag für einen Rechtsanwalt, der schwerpunktmäßig strafrechtliche Mandate behandelt, wertlos sein, weil ebendiese strukturelle Verbesserung sich für seine Tätigkeit nicht auswirkt. Für diese, an einer strukturellen Verbesserung nicht partizipierenden Rechtsanwälte bleibt es, soweit sie nicht hauptsächlich sozialrechtliche Mandate bearbeiten, bei der linearen Anhebung der Gebühren um 10 %. Angesichts der auch im Gesetzentwurf erwähnten Steigerung der Tarifverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um über 18 Prozent seit dem Jahr 2013 besteht die Gefahr, dass Teile der Rechtsanwaltschaft von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt werden.

Dem ist durch eine Ausweitung der strukturellen Verbesserungen zu begegnen. Aus dem „Gemeinsamen Katalog von DAV und BRAK: Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG“ (März 2018) wurden bereits einige Anregungen in den Gesetzentwurf übernommen, es ist aber erforderlich, dass weitere Punkte einer Aufnahme ins Gesetz zugeführt werden, vor allem zugunsten derjenigen Rechtsanwälte, die schwerpunktmäßig im Bereich des Strafrechts tätig sind.

Hieraus ergibt sich der vorgelegte Änderungsantrag.

Der Gesetzentwurf geht von einer jährlichen Mehrbelastung der Haushalte der Bundesländer in Höhe von circa 91 Millionen Euro aus. Die durch diesen Änderungsantrag verursachte Mehrbelastung der Haushalte der Bundesländer wird auf nicht mehr als 5 Prozent der vorgenannten Schätzung, also von circa 4,55 Millionen EUR zusätzlich geschätzt, so dass insgesamt den Ländern eine Mehrbelastung von circa 95,55 Millionen Euro jährlich entsteht.

Für den Bundeshaushalt geht der Gesetzentwurf von einer Mehrbelastung durch die Änderungen im GKG und im RVG von circa 10,2 Millionen Euro jährlich aus. Da hier die Auswirkungen der Änderungen im GKG und RVG zusammengefasst wurden, ist eine Einzeldarstellung nicht möglich; es wird aber davon ausgegangen, dass auch hier die Mehrbelastung für den Bundeshaushalt nicht mehr als 5 Prozent der kombinierten Mehrausgaben ausmachen wird, so dass voraussichtlich eine Mehrbelastung von circa 0,5 Millionen Euro jährlich nicht überschritten werden wird.

Auch hinsichtlich der Mehrkosten für Wirtschaft, Verwaltung und den Bürgern durch Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen kann davon ausgegangen werden, dass durch den Änderungsantrag verursachte Mehrkosten nicht mehr als 5 Prozent der im Gesetzentwurf angesetzten 720 Millionen Euro ausmachen werden.

Im Einzelnen:

Zu I. – Änderungen zu Artikel 2 – Änderungen des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen, Absatz 1

Zu Nummer 1 (Änderung betreffend § 45 Absatz 1 FamGKG)

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Gegenstandswertes für isolierte Kindschaftssachen von 3.000 Euro auf 4.000 Euro vor.

Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Auffangwert im RVG und in anderen Kostengesetzen, u. a. auch in § 42 Abs. 3 FamGKG, auf 5.000 EUR angehoben und damit an den Wert in § 52 Abs. 2 GKG angeglichen. Eine Anpassung des Verfahrenswertes für Kindschaftssachen ist in diesem Zuge nicht mehr erfolgt. Dieser Wert ist seit 2002, und somit mehr als 18 Jahre, unverändert geblieben, weswegen in diesem Bereich Nachholbedarf besteht. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Gegenstandswertes auf 4.000 Euro vor. Eine Begründung, warum hier der Wert „nur“ auf 4.000 Euro angehoben werden soll, wird nicht gegeben. Dabei verhält es sich so, dass bis 2009 in Kindschaftssachen der Auffangwert nach der allgemeinen Wertvorschrift nach § 30 Abs. 2 KostO maßgeblich war. Zwar wurde mit dem FGG-Reformgesetz mit § 45 FamGKG eine besondere Wertvorschrift geschaffen; damit sollte jedoch keine vom Regelwert abweichende Wertbestimmung verbunden sein. Vielmehr sollte mit der Vorschrift der nach bis dahin geltendem Recht für solche Verfahren vorgesehene Auffangwert nach § 30 Abs. 2 KostO übernommen werden. Gründe, die eine vom üblichen Auffangwert abweichende Bestimmung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen rechtfertigen, existieren nicht. Vielmehr spricht die Entwicklung des Rechts eher dafür, dass der Gegenstandswert nicht willkürlich auf 4.000 Euro, sondern dem Auffangwert entsprechend auf 5.000 Euro festgesetzt wird.

Zu Nummer 2 (Einfügung von Nummern 3a und 3b – Änderung von § 45 Abs.2 und 3 FamGKG)

Über die Festsetzung des Gegenstandswertes in isolierten Kindschaftssachen nach § 45 Abs. 1 FamGKG hinaus sollte jedes Kind bei der Wertberechnung gesondert berücksichtigt werden. Jedes Kind ist ein Individuum, und jedes Kind hat ein Recht auf eigenständige Berücksichtigung seiner Interessen im familiengerichtlichen Verfahren. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Geschwistern die subjektiven Interessen und Bedürfnisse nicht immer identisch sind, sondern auch Wechselwirkungen berücksichtigt werden müssen. Für das Kindeswohl müssen die Interessen und Bedürfnisse für jedes einzelne Kind individuell festgestellt und berücksichtigt werden. Insbesondere bei Kindern deutlich unterschiedlichen Alters kann es regelmäßig erhebliche Abweichungen geben. Die Festsetzung eines Einheitswerts unabhängig von der Zahl der Kinder berücksichtigt daher weder die tatsächliche Bedeutung noch den damit einhergehenden erhöhten Arbeitsaufwand. Der Gegenstandswert sollte daher pro Kind in Ansatz gebracht werden, weswegen § 45 Abs. 2 FamGKG entsprechend abzuändern ist.

Sollte – ausnahmsweise, beispielsweise bei Zwillingen im ersten Lebensjahr – es gerechtfertigt sein, bei mehreren Kindern von einem einheitlichen Gegenstandswert auszugehen, oder sollte es gerechtfertigt sein, von einem anderen als dem Auffangwert in Höhe von 5.000 Euro auszugehen, besteht nach dem geänderten § 45 Abs. 3 FamGKG die Möglichkeit zur Korrektur durch das erkennende Gericht.

Zu II. – Änderungen zu Artikel 7 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Zu I. – (Absatz 1 von Artikel 7)

Zu a) – Einfügung einer Nummer 5a (Änderung von § 16 Absatz 5 RVG) und einer Nummer 5b (Änderung von § 17 Nr. 1 RVG)

Nach der gegenwärtigen Konzeption von § 16 Nummer 5 RVG ist das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweilige Anordnung und jedes darauffolgende Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung „dieselbe Angelegenheit“. Insbesondere aus familienrechtlicher Perspektive ist diese Regelung unzumutbar. Dem Rechtsanwalt wird in Verfahren auf Abänderung einer einstweiligen Anordnung über den Ehegattenunterhalt und / oder Kindesunterhalt oftmals eine aufwendige und umfangreiche Tätigkeit ohne Vergütung abverlangt – und das bei in der Regel verringerten Gegenstandswerten. Mit der Streichung der Angabe „und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung oder Widerruf“ wird diese Zwangsverbindung aufgebrochen.

Hinsichtlich der Änderung zu § 17 Nr. 1 RVG ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall von § 15 Abs. 2 S. 2 RVG alte Fassung die Rechtsprechung zunehmend verschiedene Verfahren als nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit annimmt, beispielsweise in verwaltungsrechtlichen oder auch sozialrechtlichen Angelegenheiten. Trotz vergleichbarer Sachverhalte müssen verschiedene Akten angelegt, verschiedene Mandanten benachrichtigt, unterschiedliche Fristen überwacht und Termine wahrgenommen werden. Diese Problematik betrifft alle Gerichtsbarkeiten. Von daher sollte der Grundsatz klargestellt werden, dass EIN Verfahren auch nur EINE Angelegenheit, MEHRERE Verfahren aber auch MEHRERE Angelegenheiten i gebührenrechtlichen Sinne darstellen. Diese Klarstellung wird mit der Änderung in § 17 Nr. 1 RVG vorgenommen.

Zu 2. (Absatz 2 von Artikel 7)

Zu a) – Einfügung einer Nummer 2a (Änderung des Textes im Gebührentatbestand von Nummer 1010 VV-RVG)

Das Erfüllen der Voraussetzungen, damit ein Gebührenanspruch nach Nr. 1010 VV-RVG ausgelöst wird, soll pragmatischer gestaltet werden. Bisher verhält es sich so, dass aufgrund der hohen Hürden, ausgelöst durch eine Kombination der Tatbestandsmerkmale aus besonders umfangreicher Beweisaufnahme und drei gerichtlichen Terminen, die Nummer 1010 nur selten abgerechnet werden kann. Nach dem Wegfall der „Beweisgebühr“ aus der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung sollte dieser Gebührentatbestand einen gewissen Ausgleich bei umfangreichen Beweisaufnahmen schaffen; in der Praxis kommt die Vorschrift aber kaum zur Anwendung.

Je mehr Beweistermine angesetzt und durchgeführt werden, desto mehr Aufwand hat der Rechtsanwalt zu bewältigen – ohne dass hierfür ein „Mehr“ an Vergütung gegenübersteht.

Künftig soll eine Abrechnung nach Nr. 1010 VV-RVG eher möglich sein, und zwar schon dann, wenn – unabhängig von der Frage, ob eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme vorliegt – entweder 3 Beweisaufnahmetermine durchgeführt wurden, oder wenn die Dauer der Beweisaufnahmetermine, ohne dass derer dreie durchgeführt worden sein müssen, in der Summe 150 Minuten überschreitet.

Diese Zusatzgebühr entsteht nur in Angelegenheiten, in denen die Gebühren nach Teil 3 entstehen. Damit bleiben Beweisaufnahmen nach Teil 4 (Strafsachen) außen vor. Es wird aber trotzdem in etwa ein Gleichlauf erzielt, als auch nach Teil 4 der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt bei längeren Verhandlungen eine erhöhte Vergütung zu fordern berechtigt ist.

Ab Erfüllung der Mindestanforderung von entweder 3 Terminen zur Beweisaufnahme oder mehr als 150 Minuten Gesamtdauer der Beweisaufnahmetermine soll dem Rechtsanwalt eine zusätzliche Vergütung zustehen.

Zu b) – Einfügung einer Nummer 43a (Einfügung eines Absatzes 3 zu den Anmerkungen zu Nummer 4100 VV-RVG)

Die „Grundgebühr“ nach Nummer 4100 VV-RVG ist innerhalb Teil 4 VV.RVG angesiedelt in Abschnitt 1, welcher überschrieben ist mit „Gebühren des Verteidigers“. Dieser Abschnitt 1 umfasst vor allem die Tätigkeit des anwaltlichen Vertreters im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren. Konsequentermaßen befasst sich Abschnitt 2 von Teil 4 des VV-RVG mit den „Gebühren in der Strafvollstreckung“, so dass schon von der Systematik her die Grundgebühr nach Nummer 4100 VV-RVG nicht für die Tätigkeit des Rechtsanwalts, der ein Mandat in der Strafvollstreckung wahrnimmt, zu passen scheint.

Unter Umständen liegt dem die Vorstellung zugrunde, dass der Rechtsanwalt, der einen Beschuldigten im Erkenntnisverfahren vertreten hat, dessen Interessen auch in der Strafvollstreckung wahrnimmt; dies muss aber nicht zwangsläufig so sein. Im Gegenteil kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens Anwalt und Mandant getrennte Wege gehen – sei es, weil der Mandant von dem Anwalt enttäuscht ist, sei es, weil der Anwalt generell nur klassische Strafverteidigungen, aber keine Vertretungen im Strafvollstreckungsrecht wahrnimmt, sei es aus anderen Gründen. In diesen Fällen ist es nicht so, dass ein schon mit der Sache befasster Anwalt existiert. Beauftragt der Mandant erstmalig einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen in der Strafvollstreckung, so muss auch dieser sich erst in die Angelegenheit einarbeiten – genauso wie im Erkenntnisverfahren der erstmalig beauftragte Anwalt, der hierfür die Grundgebühr nach Nummer 4100 erhält.

Es erscheint daher gerechtfertigt, dass auch der Rechtsanwalt, der erstmalig mit einem Mandat der Strafvollstreckung beauftragt wird, einen Anspruch auf Abrechnung einer Grundgebühr erhält. Dies wird durch Ergänzung der Anmerkungen zu Nummer 4100 bewirkt. Da erfahrungsgemäß die Einarbeitung in ein Mandat der Strafvollstreckung nicht so umfangreich ist wie in ein Mandat im Erkenntnisverfahren, wird es als ausreichend erachtet, wenn die Mindest- und die Höchstgrenze des Betragsrahmens, und im Falle einer Festgebühr bei einem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt diese halbiert wird.

Zu c) – Einfügung einer Nummer 45a (Änderung in Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 4102 VV-RVG)

Die Anmerkung zur Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV-RVG sieht vor, dass bis zu drei Termine durch nur eine Terminsgebühr abgegolten werden sollen. Das geht auf seinerzeitige Überlegungen zurück, ein dialogisches Strafverfahren zu schaffen, welches eine Vielzahl von Terminen zur Folge gehabt hätte; die Zahl der Termine wäre nicht kalkulierbar gewesen, es hätte bei einer Abrechnung je Termin eine Kostenexplosion gedroht. Zu diesem dialogischen Strafverfahren ist es aber nicht mehr gekommen; insoweit erscheint ein Festhalten an drei Terminen nicht sinnvoll.

Mit dem Änderungsantrag sollen nunmehr zwei Termine mit einer Terminsgebühr abgegolten werden. Dies bedeutet insofern eine strukturelle Verbesserung, als der Anwalt zukünftig nicht mehr vier Termine benötigt, um eine zweite Terminsgebühr abzurechnen, sondern derer nur noch drei. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da jeder Termin entsprechende Vorbereitung mit sich bringt.

Zu d) – Einfügung der Nummern 78a, 78b und 78c (Änderung von Nummer 4141 VV-RVG)

Mit den Änderungen zu Nummer 4141 VV-RVG soll das Bemühen des Rechtsanwalts, im Strafverfahren eine Hauptverhandlung zu vermeiden, weitgehend honoriert werden.

Verfahrensrechtlich ist die Situation, wenn ein Gericht den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ablehnt, gleichgestellt mit der Situation, wenn ein Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Ein Rechtsanwalt, der durch seine Mitwirkung erreicht, dass ein Gericht den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ablehnt, sollte daher nicht schlechter gestellt werden als ein Rechtsanwalt, durch dessen Mitwirkung ein Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. In Nummer 4141 VV-RG'VG fehlt es aber bislang an einer Regelung, die den Anfall dieser Gebühr auslöst, wenn der Rechtsanwalt durch seine Mitwirkung erreicht, dass der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird. Mit der Ergänzung in Anmerkung Absatz 1 Nummer 2 zu Nummer 4141 VV-RVG wird diese Gleichstellung auch in gebührenrechtlicher Hinsicht vollzogen.

Nach Absatz 3 der Bemerkungen zu Nummer 4141 VV-RVG bleibt bei der Festlegung der konkreten Gebühr die Tatsache, dass der Mandant sich in Haft befindet, unberücksichtigt. Nach Vorbemerkung 4 Absatz 4 entsteht bei Mandanten, die sich in Haft befinden, die Gebühr mit Zuschlag; dies wird dann auch im Vergütungsverzeichnis so ausgewiesen. Warum bei der Berechnung der Gebühr nach Nummer 4141 VV-RVG dann der Umstand der Inhaftierung unberücksichtigt bleiben soll, kann nicht erklärt werden. Durch den „Zuschlag“ soll der Mehraufwand des Rechtsanwalts beim inhaftierten Mandanten kompensiert werden. Gerade bei inhaftierten Mandanten sollten die Bemühungen des Rechtsanwalts, ein Verfahren ohne Hauptverhandlung abzuschließen zu wollen, honoriert werden – denn nicht selten schließt sich an die Beendigung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung auch die Entlassung aus der Untersuchungshaft an. Es wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, wenn der Rechtsanwalt in Versuchung geführt werden würde, bei einem inhaftierten Mandanten von Bemühungen abzusehen, das Strafverfahren ohne Hauptverhandlung abzuschließen, nur um weitere Gebühren, dann aber „mit

Zuschlag“ berechnen zu können. Aus diesem Grunde sollte der Ausschluss der Berücksichtigung des Zuschlages gestrichen werden.

Nach der Gebührenzeile entsteht die Gebühr nach Nummer 4141 VV-RVG „in Höhe der Verfahrensgebühr“. Das ist nicht nachvollziehbar. Wenn durch die Mitwirkung des Rechtsanwalts die Hauptverhandlung entbehrlich wird, so ist nicht einzusehen, warum die Gebühr nach Nummer 4141 VV-RVG nur in Höhe der Verfahrensgebühr entstehen soll, nicht aber (zumindest in der I. Instanz) nach der höheren Terminsgebühr. Auch hier könnte der Rechtsanwalt versucht sein, keine Anstrengungen zur Vermeidung der Hauptverhandlung zu unternehmen, nur um die höhere Terminsgebühr abrechnen zu können; das kann so nicht gewollt sein. Im Übrigen sollte auch ein Gleichlauf hergestellt werden mit den Vorschriften nach Teil 3, wo der Rechtsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen auch die volle Terminsgebühr abrechnen kann, und sich nicht auf eine Mindergebühr verweisen zu lassen braucht. Mit dem Ersetzen der Angabe „Verfahrensgebühr“ durch „Terminsgebühr“ wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor allem im Vorverfahren und im Verfahren der I. Instanz besser honoriert.

Zu e) – Einfügung der Nummer 137a (Änderung von Nummer 7002 VV-RVG)

Mit der Erhöhung der Pauschale für Post und Telekommunikation von 20,00 Euro auf 25,00 Euro soll ein Ausgleich für eingetretene und noch zu erwartende Kostensteigerung in diesem Bereich bewirkt werden.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23484, 19/24229 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst, der bisherige Buchstabe c) wird zum neuen Buchstaben d):

„Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“

2. Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt, die bisherigen Nummern 13 bis 21 werden zu den neuen Nummern 14 bis 22:

„§ 14 wird aufgehoben.“

Begründung

Nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in derzeit geltender Fassung kann der Staat mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen. Eine solche Vereinbarung soll einerseits der Vereinfachung der Abrechnungspraxis dienen und andererseits dazu beitragen, dass der Sachverständige ohne die Inanspruchnahme der Gerichte schnell zur seiner Vergütung gelangt.

Auch wenn die Zielsetzung der Norm unterstützenswert wäre, so hat sie in der Praxis negative Folgen: Die bisher bekannt gewordenen, im Rahmen von § 14 JVEG geschlossenen Verträge verlangen alle niedrigere Stundensätze und Auslagenpauschalen; höhere Vergütungen als im JVEG vorgesehen dürfen nicht vereinbart werden. Zum anderen müssen alle Aufträge nach den Vertragsvorgaben abgerechnet werden, auch wenn im Einzelfall keine Kostendeckung erreicht werden kann, weil ein besonders schwieriger Fall vorliegt.

Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG hat für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer insoweit mehr Nachteile als Vorteile. Die bisher bekannt gewordene Praxis bei der vertraglichen Ausgestaltung solcher Vereinbarungen zeigt auch, dass die staatlichen Stellen dieses Rechtsinstitut dazu benutzen, Honorare und Auslagenpauschalen nach unten zu drücken. Berechtigte werden auf diese Weise vertraglich gezwungen, sich mit Stundensätzen, Zeilensätzen und Auslagenpauschalen unterhalb der im Gesetz vorgesehenen Mindestsätze einverstanden zu erklären. Weigern Sie sich, erhalten sie keine Aufträge mehr. Diese bedenkliche Praxis zum Nachteil der Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständigen sollte, wie wird in der einschlägigen Literatur

längst gefordert wird, „baldmöglichst vom Gesetzgeber unterbunden“ werden. § 14 JVEG solle bei nächster Gelegenheit „entweder ersatzlos gestrichen werden oder für die Vereinbarung höherer Stundensätze und Auslagenpauschalen geöffnet werden“ (vgl. zu alldem Bleutge, in BeckOK KostR, 31. Ed. 1.9.2020, Kommentierung zu § 14 JVEG, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Es gehört zur Grundlage eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die sprachlichen Barrieren für alle Beteiligten aus dem Weg zu räumen und auf fachkundige Expertise von Sachverständigen zurückzugreifen. Nur bei einer angemessenen Vergütung kann auch die Qualität entsprechender Dienstleistungen gesichert werden. Die insgesamt begrüßenswerte Anhebung der Regelsätze darf keinen höheren Anreiz zur Umgehung durch die Nutzung von Rahmenverträgen schaffen. Solche Rahmenverträge nach § 14 JVEG dürfen nicht länger als Druckmittel missbraucht werden, wie so häufig in der Praxis geschehen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird dementsprechend die Aufhebung des § 14 JVEG umgesetzt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe b

In seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** auch die Vorlage auf Drucksache 19/23153 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass die Koalitionsfraktionen mit dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung ihre rechtspolitische Gestaltungskraft unter Beweis gestellt hätten. Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren sei unbedingt notwendig, da die Kanzleikosten seit 2013 erheblich gestiegen seien. Gerade für (Einzel-)Anwältinnen und (Einzel-)Anwälte im ländlichen Raum seien die RVG-Gebühren von existenzieller Bedeutung. Der Gesetzentwurf ziele auch auf eine Anpassung der Vergütungen nach dem JVEG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie für Sachverständige an die Marktentwicklungen. Beide Personengruppen seien besonders wichtige Helfer der Gerichte und gewährleisteten eine qualitativ hochwertige Rechtspflege. Sie bedürften einer angemessenen Vergütung. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich für eine noch weitergehende Erhöhung der Vergütungen nach dem JVEG eingesetzt, dagegen habe es im Bundesrat jedoch Widerstand gegeben. Wichtig sei letztlich, dass das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft treten könne. In Zukunft solle es zu einer regelmäßigeren Anpassung der RVG-Gebühren kommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf weder eine lineare Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren, noch eine regelmäßig Anpassung dieser an die Tariflohnentwicklung festschreibe. Die Anhebung des Regelverfahrenswertes in Kindschaftssachen sei unzureichend, dieser müsse 5.000 Euro betragen, um dem hohen Wert der Interessen von Kindern Rechnung zu tragen. Auch die Erhöhung der Dolmetscher-Vergütungen im Gesetzentwurf sei zu niedrig, durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde sie gegenüber dem Ursprungsentwurf zudem noch abgesenkt. Mit der pauschalen Verlagerung der Verantwortung hierfür auf die Länder machten es sich die Koalitionsfraktionen zu einfach. Nicht tragbar sei auch die Beibehaltung des § 14 JVEG. Hinsichtlich ihres eigenen Antrags vertrat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung, dass ein Abschneiden von alternativen Kommunikationswegen neben der elektronischen Übermittlung ab dem 1. Januar 2022 zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung des Haftungsrisikos zu Lasten der Anwaltschaft führen werde. Eine Zurückstellung der aktiven Nutzungspflicht hätte nicht zur Folge, dass Investitionen der Gerichte in die elektronische Kommunikation überflüssig würden, da sie lediglich etwas später auf den Weg gebracht würde. Entscheidend sei, dass Anwältinnen und Anwälte – anders als Beschäftigte in Behörden oder in Gerichten – bei technischen Problemen ggf. mit ihrem persönlichen Vermögen hafteten. Die Vielzahl an Wiedereinsetzungsanträgen im Zusammenhang mit technischen Problemen beim beA zeige, dass es sich nicht nur um ein theoretisches Problem handle. Die Anwältin oder der Anwalt trage die Beweislast und selbst bei großer technischer Kompetenz könne der Fehler nicht immer dargelegt werden. Der Vorschlag der Einführung der aktiven Nutzungspflicht erst im Jahr 2025 stehe vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, einen flächendeckenden Breitbandausbau in Deutschland im Jahr 2025 zu erreichen. Zudem habe sich, anders als 2013 gedacht, die freiwillige Nutzungslaufzeit des beA durch dessen spätere Einführung und mehrere Ausfälle massiv verkürzt. Es solle daher zunächst freiwillig weiter genutzt und verbessert werden und erst bei

allgemeiner Zufriedenheit zu einer Versagung alternativer Kommunikationswege kommen. Schließlich werde es Bürgerinnen und Bürgern in Prozessen ohne Anwaltszwang immer möglich sein, Anträge und Klagen bei Gericht in Papierform einzureichen, sodass Gerichte auch in Zukunft hybrid arbeiten müssten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte das Ziel des Gesetzentwurfs, die RVG-Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung und gestiegene Kanzleikosten anzupassen. Positiv sei die Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Sie kritisierte, dass die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren nicht an die Tariflohnentwicklung gekoppelt sei. Es bedürfe – wie es auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) forderten – einer regelmäßigen Anpassung der Vergütung der Anwaltschaft. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer zügigen Erhöhung der RVG-Gebühren werde die Fraktion dem Gesetzentwurf aber trotz einiger Kritikpunkte zustimmen. Die aktive Nutzungspflicht des beA solle nicht bereits zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, 2025 sei allerdings zu spät.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, dass der DAV und die BRAK bereits im März 2018 ihr Positionspapier zur Anpassung und Änderung des RVG vorgelegt hätten. Sie betonte, dass die parlamentarische Befassung erst auf Initiative ihrer Fraktion hin im Januar 2019 in Gang gekommen sei. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle eine Verbesserung zur bisherigen Gesetzeslage dar und setze im Wesentlichen die Forderungen der AfD-Fraktion seit Januar 2019 um. An dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei die Beibehaltung des Justizabschlags zu kritisieren. Der Widerstand der Länder sei nicht verständlich. Diese hätten in den letzten Jahren 130 Milliarden Euro im Bereich der Prozesskostenhilfe eingespart, sodass einer Streichung des Justizabschlags finanziell nichts entgegenstehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleibe mit ihrem Antrag hinsichtlich des beA zwar hinter dem AfD-Antrag von vor einigen Monaten, die aktive Nutzungspflicht des beA gänzlich fakultativ zu gestalten, zurück, gehe jedoch in die richtige Richtung.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass sie bereits seit Sommer 2019 auf eine Reform des RVG gedrängt habe. Der jetzige Gesetzentwurf sei u.a. hinsichtlich des zu niedrigen Regelverfahrenswerts bei Kindschaftssachen zu kritisieren. Um den Konsens der Länder nicht zu gefährden und dem berechtigten Anliegen des DAV nach einer zügigen Reform nachzukommen, habe die FDP-Fraktion dennoch von Änderungsanträgen abgesehen. Allerdings werde mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Krise nun auf dem Rücken der Sachverständigen und Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausgetragen. § 14 JVEG sei nicht gangbar, eine Notwendigkeit für Rahmenverträge bestehe nicht und diese würden in der Praxis teils missbraucht. Zur Indexierung der Gebühren für die Anwaltschaft und Vergütungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Sachverständige werde die FDP-Fraktion einen Entschließungsantrag in das Plenum einbringen. Eine Indexierung sei auch mit Blick auf das schwerfällige Verfahren der Verständigung des Bundes mit den Ländern zum vorliegenden Gesetzentwurf nötig. Die Einführung des beA sei bereits 2013 beschlossen worden. Ein Haftungsrisiko bestehe für die Anwaltschaft grundsätzlich, sodass dieses auch beim beA nicht ausgeklammert werden könne, zumal sich ein Fehler im beA-System wesentlich leichter dokumentieren lasse als ein Fehler bei Postdienstleistern. Überhaupt sei ein Haftungsfall aufgrund eines Fehlers des beA bisher nicht vorgekommen und damit eine rein theoretische Befürchtung. Langfristig sei eine hybride Büroführung mit Kommunikation teils elektronisch, teils in Papierform am aufwendigsten. Eine Verschiebung der aktiven Nutzungspflicht sei deshalb abzulehnen. Es bestünden vor allem Mängel in der Architektur, die behoben werden müssten. Eine einfache Verschiebung sei nicht zielführend, wenn die Zeit nicht zur Behebung der Mängel genutzt werde. Dazu sehe die FDP-Fraktion derzeit leider keine Bereitschaft.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Reform von RVG und JVEG auch ohne einen Antrag der AfD-Fraktion vorangetrieben worden wäre. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten das Thema bereits in den Koalitionsverhandlungen thematisiert und seien seit langer Zeit mit dem DAV und der BRAK in Gesprächen. Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen auf 5.000 Euro festzulegen, sei grundsätzlich wegen des hohen Arbeitsaufwands für die Anwaltschaft in diesen Verfahren zu begrüßen. Die Verhandlungen mit den Ländern seien jedoch zäh gewesen, auch eine weitere Erhöhung der Vergütungen nach dem JVEG sei nicht durchsetzbar gewesen. Zudem sei der Gesetzentwurf zufriedenstellend und ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 solle nicht gefährdet werden. Hinsichtlich des beA sei festzustellen, dass ein Haftungsrisiko bei jeder anwaltlichen Tätigkeit bestehe. Die Anwaltschaft sei auf Haftungsrisiken bei der Nutzung des beA eingestellt, zumal das Risiko durch das Verschuldensersfordernis begrenzt werde. Die Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA am 1. Januar 2022 sei richtig, weil sich nur bei breiter Nutzung etwaige Fehler aufzeigten, schnell behoben werden könnten und letztlich das beA verbessert werde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in den Drucksachen 19/23484, 19/24229 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Absatz 1 Nummer 3 – neu (§ 44 FamGKG)

Wie im Regierungsentwurf bereits in § 45 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vorgesehen, soll im Zusammenhang mit der Bewertung von Kindschaftssachen auch in § 44 Absatz 2 Satz 1 FamGKG der Betrag von 3 000 Euro auf 4 000 Euro angehoben werden.

Zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 (Nummern 1311 und 1312 KV FamGKG)

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Bundesrates, die Gerichtsgebühr für Vormundschaften und Dauerpflegschaften mit einer Dauer von bis zu drei Monaten auf 100 Euro festzulegen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2 und 3 Buchstabe b, Nummer 5 und 7 (Nummern 11101, 11102, 11104 und 12311 KV GNotKG)

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Bundesrates, die Gerichtsgebühr für Betreuungen und Nachlasspflegschaften mit einer Dauer von bis zu drei Monaten auf 100 Euro festzulegen.

Zu Nummer 35 – neu (Nummer 25101 KV GNotKG)

Es handelt sich um die Berichtigung einer durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 8 (§ 9 Absatz 5 JVEG)

Der für Sachverständigenleistungen vorgesehene Abschlag auf die Marktpreise soll – wie bereits im geltenden Recht – auch bei Dolmetschleistungen greifen. Zur Höhe und zur Begründung des Abschlags wird auf die Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 12 Absatz 1 Satz 2 JVEG)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Wegfall der Erstattungsfähigkeit von Fotos ist dort mit der Abschaffung des sogenannten Justizrabatts begründet worden. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Beibehaltung des Justizrabatts hält der Ausschuss es für sachgerecht, auch die Erstattungsfähigkeit des Aufwands für die Fertigung von Fotos beizubehalten.

Zu Absatz 2 (Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG)

Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass sich infolge der COVID-19-Pandemie das Marktumfeld für Sachverständigenleistungen geändert hat und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen ist. Allerdings hält der Ausschuss lediglich einen Abschlag von fünf Prozent auf die jeweiligen Marktpreise für vertretbar. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf volle fünf Euro gerundet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 5 (§ 15a RVG)**

Die im Regierungsentwurf als Absatz 3 vorgeschlagene neue Regelung soll aus systematischen Gründen als Absatz 2 in § 15a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) eingestellt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 werden, da § 15a Absatz 1 und 2 – neu – jeweils das Innenverhältnis regeln, während der bisherige Absatz 2 das Außenverhältnis betrifft.

Zu Nummer 8 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 RVG)

Mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ergänzung des § 19 RVG soll ausdrücklich bestimmt werden, dass die Streitverkündung aus Sicht des Rechtsanwalts, der den Streit verkündet, in Bezug auf das Hauptsacheverfahren zum Rechtszug gehört. Durch die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung wird klargestellt, dass dies – wie bisher – nicht nur für die Einreichung der Streitverkündung, sondern für alle mit der Verkündung des Streits zusammenhängenden anwaltlichen Tätigkeiten im Hauptsacheverfahren gilt.

Zu Nummer 14 (§ 60 Absatz 1 RVG)

Die Übergangsvorschrift soll zur einfacheren Handhabbarkeit klarer strukturiert werden. Satz 1 des vorgeschlagenen § 60 Absatz 1 RVG regelt, dass sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des unbedingten Auftrags bestimmt. Durch Satz 2 soll nunmehr klarstellt werden, dass dieser Grundsatz auch für den beigeordneten und bestellten Rechtsanwalt gilt. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Bereiche der Prozesskosten- und der Beratungshilfe. Satz 3 soll die Beiordnungs- und Bestellungenfälle ohne Auftrag regeln. Danach ist grundsätzlich das Wirksamwerden des zugrundeliegenden Beschlusses maßgebend.

Satz 4 regelt den Fall, dass eine Beiordnung oder Bestellung auch für zukünftige weitere Angelegenheiten gilt. Um zu erreichen, dass der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt weitestgehend einem mandatierten Rechtsanwalt gleichgestellt wird, ist es sachgerecht, hier auf das erste Tätigwerden abzustellen. Satz 5 erreicht schließlich einen Gleichlauf der Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse einerseits und gegen sonstige Personen andererseits (§§ 52 und 53 RVG).

Zu Absatz 2**Zu Nummer 18 (Nummer 3101 VV RVG)**

Mit der vorgesehenen Änderung wird die Vorschrift an den allgemeinen Sprachgebrauch des RVG angepasst und somit Auslegungsschwierigkeiten vorgebeugt.

Zu Nummer 133 – neu (Vorbemerkung 6.4 Absatz 2 VV RVG)

Auch in gerichtlichen Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung soll eine Anhebung der Anrechnungsgrenze erfolgen, wie sie der Regierungsentwurf für sonstige Verfahren (etwa in Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 2 VV RVG) vorsieht. Gleichzeitig kann mit Blick auf die im Regierungsentwurf vorgeschlagene allgemeine Regelung zur Anrechnung von Rahmengebühren in § 14 Absatz 2 RVG-E die inhaltlich vergleichbare Bestimmung in Absatz 2 Satz 3 der Anmerkung zu Vorbemerkung 6.4 VV RVG aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 – neu (Änderung der Zivilprozessordnung)

Derzeit richten sich die Freibeträge für die Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 115 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach dem jeweils höchsten Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Nach § 29 SGB XII können die Länder oder von diesen ermächtigte Sozialhilfeträger für ihr Gebiet davon abweichende Regelsätze festschreiben. Hat ein Land oder ein Sozialhilfeträger auf dieser Grundlage eine Regelsatzabweichung nach oben vorgenommen, richtet sich der PKH-Freibetrag im gesamten Bundesgebiet hiernach.

Der Ausschuss greift den Vorschlag des Bundesrates auf, dass künftig für die Freibeträge die am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers geltenden Regelsätze maßgebend sein sollen. Es gelten dann die bundesweiten Regelbedarfssätze, es sei denn, am Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers gelten höhere Regelsätze. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt alle jeweils maßgebenden Freibeträge bekannt.

Zu Artikel 11 – neu (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)

Durch den am 28. März 2020 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde in § 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO) eine Regelung zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen geschaffen, in denen die strafrechtliche Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann.

Die Regelung sollte nur für die voraussichtliche Dauer der COVID-19-Pandemie gelten, weshalb Artikel 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eine Aufhebung von § 10 EGStPO vorsieht, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht am 27. März 2021 in Kraft tritt.

Da aktuell nicht abzusehen ist, ob Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie auch über den 26. März 2021 hinaus erforderlich werden können, soll § 10 EGStPO erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Aufhebung ist auch zu bedenken, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Herbst 2021 stattfinden wird. Im Anschluss an die Wahl ist mit einer Phase der Regierungsbildung zu rechnen. Daher soll für den Fall, dass auch über das Jahr 2021 hinaus Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich sein sollten, die Geltung der Regelung bereits jetzt um ein Jahr verlängert werden, so dass entsprechende – unter Umständen auch nur lokale – Schutzmaßnahmen bis zum 26. März 2022 zur Hemmung des Ablaufs der strafprozessualen Unterbrechungsfristen führen.

Berlin, den 25. November 2020

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

